

Reglement über die Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Stand: 11.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze und Ziele	3
2	Technische Grundlagen	3
3	Vorsorgekapitalien	3
4	Technische Rückstellungen	4
4.1	Rückstellungen für die aktiven Versicherten	4
4.1.1	Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz	4
4.1.2	Rückstellung für Versicherungsrisiken	4
4.1.3	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	4
4.2	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbeziehenden.....	5
4.3	Weitere technische Rückstellungen	5
5	Nicht-technische Rückstellungen	5
6	Wertschwankungsreserve	5
6.1	Sachverhalt.....	5
6.2	Bildung und Auflösung	6
6.3	Höhe der Wertschwankungsreserve	6
7	Vorgehen	6
8	Freie Mittel	6
9	Inkrafttreten	6

1 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV2 hat die Stiftung Abendrot in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen. Sie hat dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Der Stiftungsrat der Stiftung Abendrot hat mit Beschluss vom 23.6.2016 die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Die Rückstellungen und Schwankungsreserven sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Stiftung auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Stiftung finanziell gesund bleibt. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die folgenden Passiv-Positionen in folgender Reihenfolge gebildet und ausgewiesen werden:

Zuerst werden die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss nachfolgenden Bestimmungen geäuft. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.

2 Technische Grundlagen

Alle technischen Berechnungen sind mit den gleichen technischen Grundlagen vorzunehmen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass sie einerseits das Verhalten des Versichertenbestandes unter Berücksichtigung von Besonderheiten (z.B.: hohe Anzahl von Invalidenfällen) beschreiben. Andererseits sollte die Organisation der Stiftung bei der Wahl der Grundlagen miteinbezogen werden.

Die massgebenden technischen Grundlagen sowie die Höhe des technischen Zinssatzes werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Anpassungen der technischen Grundlagen erfolgen durch Beschluss des Stiftungsrates nach Rücksprache und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge der Stiftung Abendrot.

3 Vorsorgekapitalien

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden werden jährlich bestimmt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung Abendrot.

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen.

Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital. Die Vorsorgekapitalien der anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten werden nach der sogenannten kollektiven Methode bestimmt, d.h., es wird von statistischen Verheirathungshäufigkeiten ausgegangen. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

4 Technische Rückstellungen

4.1 Rückstellungen für die aktiven Versicherten

4.1.1 Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz dient zur Berechnung der Altersrente aus dem vorhandenen Altersguthaben. Er berücksichtigt die Lebenserwartung der Rentenbeziehenden, die Abzinsung der künftigen Rentenzahlungen sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten. Die Umwandlungssätze sind reglementarisch festgelegt.

Die Rückstellung überhöhter Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes gebildet.

Die Rückstellung wird aufgrund der Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge gebildet. Bei einer Änderung des reglementarischen Umwandlungssatzes wird die Rückstellung nach Rücksprache mit dem Experten angepasst. Werden die technischen Grundlagen oder der technische Zinssatz angepasst, erfolgt eine Neuberechnung. Sofern die Kosten der Pensionierungsverluste durch die erhobenen Risikobeiträge gedeckt sind, ist keine solche Rückstellung vorzusehen.

4.1.2 Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikoprämien decken zwar langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden. Die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf und die pendenten Invaliditätsfälle können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden. Aus diesem Grund werden diese Risiken rückgedeckt.

Die Rückdeckung erfolgt seit 1.1.2011 mittels einer kongruenten Rückversicherung. Die neu eintretenden Invaliditäts- und Todesfälle bei aktiven Versicherten werden durch die Rückversicherung getragen. Im Schadenfall wird eine Kapitalentschädigung an die Stiftung Abendrot entrichtet. Die Rückversicherungsprämie wird im Umlageverfahren durch die Risikobeiträge von allen aktiven Versicherten finanziert. Für die Sparbeitragsbefreiung für pendente Leistungsfälle besteht keine Rückdeckung mittels kongruenter Rückversicherung. Für diese Fälle wird gemäss der Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge eine Rückstellung gebildet.

Für Invaliditätsfälle, die bei Abschluss der Rückversicherung per 1.1.2011 hängig waren und folglich noch von der Stiftung Abendrot finanziert werden, wird eine Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle gebildet. Die Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital der in Abklärung befindlichen Invaliditätsfälle, wobei von einem durchschnittlichen Invaliditätsgrad von 50% ausgegangen wird.

4.1.3 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Im Hinblick darauf, dass aktive Versicherte bei Pensionierung zu Rentenbeziehenden werden und die entsprechende Umstellungsrückstellung für Rentenbeziehende gebildet werden muss, wird auch bei den aktiven Versicherten mit gleicher Methode wie bei den Rentenbeziehenden eine Umstellungsrückstellung geäuft.

Bei den Aktiven bestimmt sich die Rückstellung aufgrund der vorhandenen Altersguthaben. Die Rückstellung beträgt pro Jahr seit der Publikation der massgebenden technischen Grundlagen 0.5 Prozentpunkte der Altersguthaben derjenigen aktiven und invaliden Versicherten, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre das Rücktrittsalter erreichen, ausser der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert.

4.2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbeziehenden

Bei den Rentenbeziehenden bestimmt sich das erforderliche Deckungskapital aus den laufenden Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die von der Stiftung für die Berechnung verwendeten technischen Grundlagen werden als sogenannte Periodentafel periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Rückstellung für Tarifumstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können. Die Rückstellung beträgt pro Jahr seit der Publikation der massgebenden technischen Grundlagen 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden mit lebenslang zahlbaren Renten, ausser der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert.

4.3 Weitere technische Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen werden soweit erforderlich und nach fachmännischen Grundsätzen durch Beschluss des Stiftungsrates gebildet. Es können dies u.a. folgende Rückstellungen sein:

- Rückstellung Rentenerhöhung
- Rückstellung Zinsausgleich
- Ebenfalls können Rückstellungen für absehbare Kosten wie z.B. infolge einer Senkung des technischen Zinssatzes gebildet werden.

Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt und in der Jahresrechnung ausgewiesen.

5 Nicht-technische Rückstellungen

Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Stiftungsrat nicht-technische Rückstellungen beschliessen. Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen, beispielsweise eine Rückstellung für Prozessrisiken.

6 Wertschwankungsreserve

6.1 Sachverhalt

Die Vermögensanlage ist erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, der verlangt, dass die Stiftung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich der Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Gemäss Art. 49a BVV2 wird die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet.

6.2 Bildung und Auflösung

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Überschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

6.3 Höhe der Wertschwankungsreserve

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt.

7 Vorgehen

Das vorliegende Rückstellungsreglement findet erstmals Anwendung im Jahresabschluss per 31.12.2016. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven. Aufgrund der Prüfung des Experten ist das Reglement an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

8 Freie Mittel

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über die Verwendung von freien Mitteln. Freie Mittel werden erst ausgewiesen, wenn alle Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss den Abschnitten 3 bis 6 vollständig geäufnet sind.

Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Verwendung von allfälligen freien Mitteln. Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbeziehenden angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

Bei den Rentenbeziehenden äussert sich der Stiftungsrat jährlich über die Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 01.07.2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31.12.2005. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Abendrot jederzeit geändert oder aufgehoben werden.